AZIENDA CON SISTEMA
DI GESTIONE QUALITÀ
CERTIFICATO DA DNV GL
= ISO 9001 =

CB N3 *Sicherheitsdatenblatt*

Sicherheitsdatenblatt vom 11/06/2015, version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **TN3 (5604052)**

Handelscode: CB N3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Schmiermittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt

Lieferant:
LMI S.R.L.
VIA CANTARANA, 2
43055 MEZZANO INFERIORE (PR) – TEL. 0521 318031 FAX 0521.318049

LMI srl tel. +390521318031 (Emergency festlich und / oder Nacht: +39335.544 66 86)
Sachkundigen Person verantwortlich für die Sicherheit Datenblatt:
info@lmi-srl.it

1.4. Notrufnummer

LMI srl tel. +390521318031 (Emergency festlich und / oder Nacht: +39335.544 66 86)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Die Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Die Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Symbole:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Spezielle Vorschriften:

Keine

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Keine.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Die Verletzungen für Hochdruck-Düsen erfordern sofortigen chirurgischen Eingriff und möglicherweise auch eine Steroidtherapie zur Reduzierung der Gewebeschäden und der Funktionsverluste.

Bei Zwischenfall an Druck-Rohrleitung u.Ä. kann einiger Stoff versehentlich unter die Haut auch ohne äußere erkennbare Beschädigungen eingespritzt werden. In diesem Fall ist es notwendig, der Verletzte so schnell wie möglich in ein Krankenhaus anzuwehen.

Verunreinigte Kleidungen entfernen.

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Spülen Sie sofort die Augen mehrere Minuten lang mit vielem Wasser, indem Sie die Augenlider offen halten. Rufen Sie einen Arzt im Falle anhaltender Schmerzen und Rötung.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Im Falle einer Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Dämpfen und Nebel bringen Sie die Person an die frische Luft, indem Sie sie aus dem verunreinigten Bereich entfernen, und benötigen Sie ärztliche Hilfe falls nötig.

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Verwenden Sie Feuerlöschmaßnahmen für die Brandklasse „B“: Kohlendioxid, trockenes Löschpulver, Schaum, Sand oder Erde.

Wasser

Kohlendioxid (CO_2).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Vermeiden Sie die Benutzung von Wasserstrahlen. Wasserstrahl benutzen nur um die den Brand betreffende Oberflächen der Behälter zu kühlen.

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Einatmen der Dämpfe der Verbrennung infolge von Feuer kann Verbindungen bilden:

Stickstoff (NOx)

Kohlenstoff (COx)
Phosphor (POX)
unverbrannte Kohlenwasserstoffe
Schwefel (SOx)
Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Anmerkung: Kühlen Sie mit Wasser die Behälter, die nicht Feuer fing aber der Hitze ausgesetzt sind, um die Ausbreitung von Feuer oder die Explosionsgefahr zu verhindern.
Geeignete Atemgeräte verwenden.
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.
Schutzkleidung mit Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut oder den Augen durch das Tragen von geeigneter Schutzkleidung.
Im Falle des Auslaufens von einer beträchtlichen Menge des Produktes, besonders in geschlossenen Umgebung, vermeiden Sie di Dämpfe einzuatmen, indem Sie das Raum lüften und die geeignete Schutzausrüstung für die Atemwege tragen.
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie, dass das Produkt im Boden, im Kanalnetz oder in den öffentlichen Gewässer sich ausbreiten. Ob Nötig geben Sie Bescheid den zuständigen lokalen Behörden.
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle des Auslaufens von einer beträchtlichen Menge des Produktes setzen Sie daran, es einzudämmen. Schränken Sie das Ausgießen von kleinen Mengen ein mit Sand, Erde oder anderem inertem Absorptionsmittel. Verlegen Sie was erhalten zu undurchlässigen Behälter, die passende für die Lagerung und Transport des gesammelten Materials sein sollen. Entsorgung muss die behördlichen Vorschriften folgen.
Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit dem Produkt.
Vermeiden Sie Aerosole oder Dämpfen des Produkts einzuatmen, idem Sie sich versichern, besonders in geschlossenen Umgebung, die Arbeitsumgebung zu lüften.
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagern Sie das Produkt in den Originalbehältern bei solchem Warenlager und unter solchen Lagerungseigenschaften, damit die Beherrschung und die Eindämmung von Verlusten gewährleistet würden. Lagern Sie das Produkt bei einem kühlen Raum, der fern von jeder beliebigen Wärme- oder Auslösungquelle sowie geschützt vor der direkten Exposition gegenüber Sonnenbestrahlung sei. Vermeiden Sie die Ansammlung von elektrostatischer Aufladung. Behälter dicht geschlossen halten. Kümmern Sie sich, um die ausreichende Lüftung des Raum zu versichern.
Produkt nicht in andere Behälter umfüllen. Nur Originalbehälter verwenden.
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Lubrificante tipico per comandi oleodinamici.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine besondere Anforderung bei normalen Anwendungsbedingungen.
Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Für weitere Informationen nehmen Sie Bezug auf die Norm UNI-EN 166.
Be normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hautschutz:

Tragen Sie einen Arbeitsanzug oder eine Schürze auf dem geeigneten Zeug. Unreine Kleidungen so schnell wie möglich ausziehen und sie waschen bevor weiterverwenden.
Es ist zweckmäßig, sowohl eine gute persönliche Körperhygiene pflegen als auch die eigene Arbeitskleidung Reinigung versichern.
Für weitere Informationen nehmen Sie Bezug auf die Normen UNI-EN 465/466/467
Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

Handschutz:

Arbeitshandschuhe tragen (z.B. aus Neopren, Nytril oder Polyvinylchlorid), besser falls plüschbezogene Handschuhe, die Mineralöle- oder Lösungsmittelbeständig lieber sein sollen. Handschuhe wechseln sobald wie möglich, wenn Anzeichen von Abnutzung erscheinen. Tragen Sie diese Handschuhe nur nach sorgfältigem Händewaschen.
Im Falle von kurzen Kontakten ist Hautschutzsalbe eine nützliche Schutzmaßnahme.
Arbeitshandschuhe tragen (z.B. aus Neopren, Nytril oder Polyvinylchlorid), besser falls plüschbezogene Handschuhe, die Mineralöle- oder Lösungsmittelbeständig lieber sein sollen. Handschuhe wechseln sobald wie möglich, wenn Anzeichen von Abnutzung erscheinen. Tragen Sie diese Handschuhe nur nach sorgfältigem Händewaschen.
Im Falle von kurzen Kontakten ist Hautschutzsalbe eine nützliche Schutzmaßnahme.

Die Auswahl der Schutzhandschuhe hängt auch von den Verwendungsbedingungen ab und soll die Anweisungen des Herstellers berücksichtigen.
Für weitere Informationen nehmen Sie Bezug auf die Norm UNI-EN 374.
Be normaler Verwendung nicht notwendig.

Atemschutz:

Sobald die Arbeitsverfahren und zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, um die Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz des Abschnitt 8 zu erfüllen, wird es notwendig, andere Mittel von Atemschutz zu ergreifen, wie Masken mit bestimmter gegen organische Dämpfe/Stäube/Nebel Patrone (z.B. Aktivkohlemaske).
Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Bemerkungen:
Aussehen und Farbe:	klare Flüssigkeit braun	--	--
Geruch:	zufällig	--	--
Geruchsschwelle:		--	--
pH:		--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		--	--
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:		--	--
Flammpunkt:	210 ° C	--	--
Verdampfungsgeschwindigkeit:		--	--
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:		--	--
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:		--	--
Dampfdruck:		--	--
Dampfdichte:		--	--
Dichtezahl:	0.856 Kg/l	--	--
Wasserlöslichkeit:	unlöslich	--	--
Löslichkeit in Öl:		--	--
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):		--	--
Selbstentzündungstemperatur:		--	--
Zerfalltemperatur:		--	--
Viskosität:		--	--
Explosionsgrenzen:	N/A	--	--
Brennvermögen:	N/A	--	--

9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Bemerkungen:

Mischbarkeit:		--	--
Fettlöslichkeit:		--	--
Leitfähigkeit:		--	--
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen		--	--

Viskosität bei 40°C: \ t 30.4 cst
% COV Directive 99/13/CE: 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Vermeiden Sie den Kontakt mit Säuren, starken Basen und Oxidationsmitteln.
Stabil unter Normalbedingungen
10.2. Chemische Stabilität
Das Produkt ist stabil bei Raumtemperatur.
Stabil unter Normalbedingungen
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine
10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Toxikologische Informationen zur Mischung:
Kann leichte Reizung verursachen.
Allgemeine Anmerkung: die subkutane Hochdruck-Injektion vom Produkt kann zu lokaler Nekrose führen, wenn das Produkt nicht chirurgisch entfernt wird.
Häufige und anhaltende Kontakte können die Haut entfetten und dann so reizen, dass sogar Dermatitis ursachen können.
Eine anhaltende Exposition zum Produkt kann Schläfrigkeit verursachen und Schwindel bekommen lassen.
Anhaltende Exposition zu den Dämpfen oder Nebeln dieses Produktes kann Atemwege reizen lassen.

N.A.
Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen der Mischung:
N.A.
Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der EG VO 453/2010 verlangende Daten als N/A anzusehen.:
a) akute Toxizität;
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
c) schwere Augenschädigung/-reizung;
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
e) Keimzell-Mutagenität;
f) Karzinogenität;
g) Reproduktionstoxizität;
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;

j) Aspirationsgefahr.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
N.A.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
N.A.
12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.A.
12.4. Mobilität im Boden
N.A.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine
N.A.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Entsorgen Sie die Altöle (sowie Emulsionen im Falle von wasserlöslichen Kühlschmierstoff-Produkte) und ihre Behälter, indem Sie sie ermächtigten Unternehmen übergeben. Folgen Sie den Bestimmungen als DPR 691 vom 23.08.1982 (rechtsverbindliche Genossenschaft für Altöle) und dem IV. Teil des Umweltgesetzbuchs (D.Lgs. 152 vom 03.04.2006).
Nicht im Kanalnetz oder öffentlichen Gewässer zerstreuen lassen. Folgen Sie die Gesetzgebung der zuständigen lokalen Behörden.
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.
Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen: 91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
N.A.
14.3. Transportgefahrenklassen
N.A.
14.4. Verpackungsgruppe
N.A.
14.5. Umweltgefahren
N.A.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
N.A.
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:
Beschränkung 40
Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:
Beschränkung 48

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen.
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)
DM vom 13.02.2003: drittes zusammenfassendes Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Durchführung der RL 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen. D.Lgs. 81 vom 09.04.2008: Durchführung des Artikel 1 des Gesetzes Nr. 123 vom 03.08.2007 zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
DM vom 14.01.2008: Verzeichnis der Krankheiten, für die die Mitteilung gemäß dem Artikel 139 des DPR 1124 vom 30.06.1965 rechtsverbindlich ist. DPR 689 vom 26.05.1959: Bestimmung der Unternehmen und Betriebe, die zur Verhütung von Bränden für Untersuchung der Feuerwehr anfällig sind. RL 98/8/EWG vom 16.01.1998: Weisung zum Inverkehrbringen von Biozid.

Anordnungen zu den Richtlinien 82/501/EG(Seveso), 96/82/EG(Seveso-II):

N.A.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Verwenden Sie nicht das Produkt für andere Zwecke als die vorgesehene. In diesem Fall wird der Benutzer auf unterschiedliche Risiken stoßen können.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 453/2010/EU angepasst.
Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold
CCNL - Anlage 1 "TLV für 1989-90"
Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
WGK:	Wassergefährdungsklasse